

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „kann in besonderen Fällen“ durch das Wort „soll“ ersetzt und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „dem Doppelten“ gestrichen.“

2. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. 1. § 39 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 39 Abs. 6 wird Absatz 5.“

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Die Änderung verfolgt das Ziel einer praxisgerechten und attraktivitätssteigernden Fortentwicklung der geltenden Rechtslage, wonach Spezialisten und leitenden Angestellten mit besonderer Berufserfahrung eine Niederlassungserlaubnis bei einem Gehalt in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erteilt werden kann. Ein solches Gehalt wird aber von vielen Hochqualifizierten, insbesondere auch gut ausgebildeten jüngeren Arbeitskräften mit erheblichem Zukunftspotenzial nicht erreicht. Zudem hat sich die Notwendigkeit eines Gehalts in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze gerade für den Mittelstand als zu hohe Höhe erwiesen. Der Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft darf aber vom Nutzen einer gezielten Zuwanderung Hochqualifizierter nicht ausgenommen werden. Es ist daher geboten, im Interesse der Verbesserung der Stellung Deutschlands im globalen Wettbewerb und zur nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung des Wirtschafts- und Lebensstandorts Deutschland Hochqualifizierten bereits beim Erreichen des einfachen Satzes der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit 3 562,50 Euro monatlich) eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte soll darüber hinaus künftig nicht mehr allein im Ermessen der Behörde stehen und nur „in besonderen Fällen“ erfolgen. Mit der neuen „Soll“-Verpflichtung soll Ausländern bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zustehen. Allein beim Vorliegen besonderer Ausnahmegründe, z. B. dem Vorliegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots gemäß § 11 des Aufenthaltsgesetzes oder bei Straffälligkeit, kommt im Einzelfall die Versagung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht.

Das bislang im Zusammenhang mit den allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte vorgesehene Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit entfällt; entsprechend ist § 39 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte regelt und mithin bei Wegfall dieses Erfordernisses seine Bedeutung verliert, zu streichen.